

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Masterstudiengang
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 20. Juli 2012

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 533 / Nr. 79)

zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22. Juli 2021
(Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: 1,2

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr-/ Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Auslandsaufenthalt
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen

- § 21 Master-Arbeit
 - § 22 Wiederholung von Prüfungen
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Studierende in besonderen Situationen
 - § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
 - § 26 Bildung der Prüfungsnoten
 - § 27 Modulnoten
 - § 28 Bildung der Gesamtnote
 - § 29 Zusatzprüfungen
 - § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
 - § 31 Master-Urkunde
- III. Schlussbestimmungen**
- § 32 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
 - § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
 - § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
 - § 35 Übergangsbestimmungen
 - § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1^{3, 4, 5, 6}

Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen⁷

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Master-Studiengang „Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudien- gang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudien- gangs Politikwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen oder eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Ab- schlusses einer anderen in- oder ausländischen Hoch- schule mit einem Umfang von 180 Credits.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss min- destens 2,59 sein.

Zusätzlich sind Kenntnisse im Umfang von 60 Credits im Bereich der Politikwissenschaft, sowie zusammen 45 Cre- dits in den Bereichen Methoden empirischer Sozialfor- schung und Statistik, Internationale Beziehungen, Frie- dens- und Konfliktforschung, Entwicklungspolitik und Ver- gleichende Politikwissenschaft/ Regionalforschung nach- zuweisen.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsaus- schuss.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, müs- sen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, um auch Veranstaltungen in englischer Spra- che folgen zu können.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studien- gang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an ei- ner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die er- hebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudien- gang führt innerhalb eines konsek- utiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiums zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Master-Programm Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und über- fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kriti- schen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weist die o- der der Studierende nach, dass sie oder er unter Berück- sichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähig- keiten und Methoden in einer allgemeinen und wissen- schaftlichen Berufswelt bezogenen Ausbildung besitzen. Sie werden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen politikwissenschaftlichen Aufga- benstellungen sowohl in einer ökonomischen Zielen ver- pflichteten Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungsorientierten Tätigkeitsfeldern ge- recht zu werden. Die Studierenden besitzen vertiefte wis- senschaftliche Fachkenntnisse im Bereich der Internati- onalen Beziehungen und der Entwicklungspolitik sowie fun- dierte Kenntnisse über zwei der drei regionalen Schwer- punkte Europa, Ostasien und Sub-Sahara Afrika. Die Kom- bination von politik- und regionalwissenschaftlicher Exper- tise vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Kompetenzen für das Fachgebiet Internationale Beziehun- gen, die sie sowohl für eine wissenschaftliche Tätigkeit als auch für die Praxis der Entwicklungszusammenarbeit nut- zen können.

(4) Der erfolgreich bestandene Master-Abschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

§ 3

Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleiht die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universi- tät Duisburg-Essen den Master-Grad "Master of Arts", ab- gekürzt "M.A."

§ 4

Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik im ersten Fachse- mester kann nur zum Wintersemester aufgenommen wer- den.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fach- semester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommerse- mester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Interna- tionale Beziehungen und Entwicklungspolitik einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufge- baut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinhei- ten, ggf. inklusive eines Auslandspraktikums. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigen- ständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Modul- und Modulteilprüfungen werden je nach Modul in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Der Dozierende entscheidet jeweils über die Prüfungssprache.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8 Lehr-/ Lernformen ⁸

(1) Im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung (V)
- b) Übung (Ü)
- c) Seminar (S)
- d) Kolloquium (K)
- e) Praktikum (P)
- f) Taskforce (T)
- g) Selbststudium (Selb.)
- h) Problemorientiertes Lernen (POL)

(2) Für Lehrveranstaltungen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, sieht diese Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vor.

§ 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10⁹

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.
- (2) Im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.
- (3) Die Credits verteilen sich wie folgt:
 - a) Auf die Masterarbeit einschließlich Kolloquium entfallen gemäß § 21 30 Credits,
 - b) auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module entfallen 75 Credits und auf den Auslandsaufenthalt gemäß § 11 15 Credits.“
- (4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.
- (5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.
- (6) Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Credits erworben haben, sollen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11¹⁰

Auslandsaufenthalt

- (1) Der Auslandsaufenthalt dient dem Erwerb praxisbezogener Kompetenzen im Bereich der internationalen Politik, der Entwicklungspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit. Interkulturelle Kompetenzen werden dabei vertieft. Außerdem kann der Auslandsaufenthalt gezielt zum Erwerb von Sprachkenntnissen und zur Vorbereitung der Masterarbeit mitgenutzt werden.
- (2) Der Auslandsaufenthalt umfasst in der Regel zwölf Wochen. Er wird grundsätzlich vor der Anmeldung zur Abschlussarbeit und in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester durchgeführt. Für den Aufenthalt werden 15 Credits angerechnet.
- (3) Die Studierenden können wählen, ob sie in der Zeit des Auslandsaufenthalts ein Praktikum absolvieren oder ein Studienprojekt durchführen. Wird ein Praktikum abgeleistet, beschreibt die gewählte Institution in einer Bescheinigung die im Praktikum erbrachten Leistungen. Das Studienprojekt wird von Studierenden mit Unterstützung von Lehrkräften entworfen. Es bezieht sich auf die Arbeit ausgewählter, in den Bereichen internationale Politik, Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit tätiger Organisationen und kann dabei auch gezielt der Vorbereitung der Masterarbeit dienen.
- (4) Über den Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden ein Bericht im Umfang von 8 bis 12 Seiten vorzulegen.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Auslandsaufenthalt auf Antrag beim Prüfungsausschuss durch ein mindestens

zwölfwöchiges Praktikum bei einer international arbeitenden Organisation im Inland ersetzt werden. Für das Praktikum werden ebenfalls 15 Credits angerechnet. Über das Praktikum ist von den Studierenden ein Bericht vorzulegen.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bestimmt die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.
- (8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften verlangt wird.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus

der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 13

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester ¹¹

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag

die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 14

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer ¹²

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist und
 - b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
 - b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang befindet.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 16¹³

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen (§ 16), dem Auslandsaufenthalt (§ 11) und der Master-Arbeit (§ 21).

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung,
 - b) schriftlich als Klausurarbeit, Hausarbeit, Essay, Policy Paper, Protokoll oder kleinere schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Rezension, Presseschau),
 - c) als Vortrag, Referat, Simulation oder Präsentation,
 - d) als Projektbericht, z.B. über eine Task Force oder den Auslandsaufenthalt (Praktikum oder Studienprojekt),
 - e) als Exposé oder Kurzexposé oder
 - f) als Kombination der Prüfungsformen a) – e)
- erbracht werden.

Die Hochschulprüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss.

(7) Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsform erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

(9) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.¹⁴

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen^{15, 16}

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vor-

handenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20¹⁷ Weitere Prüfungsformen

(1) Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Projektberichte, Essays, Protokolle, Vorträge, Kurzexposés und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten, Projektberichte und Essays gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4 - 6 entsprechend. Hausarbeiten sowie sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sind in gedruckter Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form bei einer Prüferin oder einem Prüfer einzureichen. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge, kleinere schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Presseschauen, Rezensionen) oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

(2) Eine besondere Form der mündlichen Prüfung ist der vorbereitete Vortrag. Er dauert 20 Minuten; daran schließt sich eine Diskussion von höchstens 25 Minuten an. Zur

Vorbereitung stehen der oder dem Studierenden 72 Stunden zur Verfügung. Das Thema des vorbereiteten Vortrags bezieht sich auf die Inhalte der zugrunde liegenden Veranstaltung.

§ 21

Master-Arbeit^{18, 19}

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 75 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Master-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt 16 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Master-Arbeit soll in der Regel 132.000 bis 176.000 Zeichen umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Universität Duisburg-Essen angehören und am Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik maßgeblich beteiligt sein.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden.

Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß²⁰

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder

dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Die Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss kann sich zur Feststellung von Plagiaten des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24 Studierende in besonderen Situationen²¹

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung gere-

gelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuchs von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessene zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18 - 20, der Auslandsaufenthalt gemäß § 11 sowie die Master-Arbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

§ 27

Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 28

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Master-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden

ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über drei Studienjahre jährlich mindestens eine Absolventenzahl von 40 erreicht wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 29 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 30²² Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,

- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 31 Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Master-Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Master-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 34

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Master-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Master-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35

Übergangsbestimmungen^{23 24}

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2012/2013

im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik vor dem 01.10.2021 aufgenommen haben, können es nach den Bestimmungen der Anlage der Prüfungsordnung vom 20.07.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 533 / Nr. 79), in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), beenden, längstens jedoch 30.09.2025.

Ein vorzeitiger Wechsel in die aktuelle Fassung der Anlage der Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Bereits erbrachte Leistungen können übertragen werden.

§ 36

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Master-Programm Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik vom 16.05.2007 (Verköndungsblatt Jg. 5, 2007, S. 303) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 11.07.2012

Duisburg und Essen, den 20. Juli 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik ^{xxv}											
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart gemäß § 6 Abs. 1	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
										Studienleistung	Prüfungsleistung
GG	Modul 1: Global Governance und Internationale Beziehungen	1/1 (P)	11	1	Global Governance and Development	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und Modulhandbuch (MHB)	Klausur
				1	Theorien und Problemfelder internationalen Regierens	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Mündliche Prüfung
EW	Modul 2: Entwicklung	1/1 (P)	11	1	Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	Policy Paper
				1	Democracy and Governance	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit
MF	Modul 3: Methoden und Forschungsdesign	1/1 (P)	8	1	Empirische Methoden und Forschungsdesigns in der Politikwissenschaft	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	keine	Klausur
				1	Forschungsdesign und Methoden-anwendung	1/1 (P)	Seminar	2 (3 ECTS)		keine	unbenotete, schriftliche Ausarbeitung

Modul 4 ¹ : Konfliktmodul (es ist die Pflichtveranstaltung und eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen) (bei Wahl der Veranstaltung Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung ist sich für eine der drei Regionen Europa, Afrika oder Ostasien zu entscheiden)												
CP	Modul 4: Gewaltkonflikte und Konflikttransformation	1/1 (P)	10	2	Ursachen und Dynamiken von Gewaltkonflikten	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	Keine	Studienleistung gem. PO und MHB	Klausur	
				3	Peacebuilding und Konflikttransformation	1/2 (WP)	Seminar	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	ein Essay oder Policy Paper oder kleinere schriftliche Ausarbeitungen	
				oder								
				3	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Europas/ Afrika/ Ostasien	1/2 (WP)	Seminar	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	ein Essay oder Policy Paper oder kleinere schriftliche Ausarbeitungen	
Modul 5 ² : Regionalmodul 1 (es muss in diesem „großen Regionalmodul“ bestehend aus einer Vorlesung und zwei Seminaren, eine von drei Regionen (Afrika; China/ Ostasien; Europa) gewählt werden) ⁴												
R1	Modul Regionalmodul Europa	5: 1	1/3 (WP)	16	2	Politics in the European Union	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	keine
					2	Entwicklung und Entwicklungspolitik Europas	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit
					3	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Europas	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	ein Essay oder Policy Paper oder kleinere schriftliche Ausarbeitungen

oder										
Modul 5: Regional- modul 1 Afrika	1/3 (WP)	16	2	African Politics	1/1 (P)	Vor- lesung	2 (5 ECTS)	keine	Studien- leistung gem. PO und MHB	keine
			2	Entwicklungsprobleme und - strategien Afrikas	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studien- leistung gem. PO und MHB	Hausarbeit
			3	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Afrikas	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)		Studien- leistung gem. PO und MHB	ein Essay o- der Policy Paper oder kleinere schriftliche Ausarbei- tungen
oder										
Modul 5: Regional- modul 1 China/ Ost- asien	1/3 (WP)	16	2	Chinese Politics	1/1 (P)	Vor- lesung	2 (5 ECTS)	keine	Studien- leistung gem. PO und MHB	keine
			2	Entwicklungsprobleme und - strategien Ostasiens	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studien- leistung gem. PO und MHB	Hausarbeit
			3	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Ostasien	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)		Studien- leistung gem. PO und MHB	ein Essay o- der Policy Paper oder kleinere schriftliche Ausarbei- tungen

Modul 6 ³ : Regionalmodul 2 (es muss in diesem „kleinen Regionalmodul“ bestehend aus einer Vorlesung und einem Seminar, eine weitere von drei Regionen (Europa; Afrika; China/Ostasien) gewählt werden) ⁵											
R2	Modul 6: Regionalmodul 2 Europa	1/3 (WP)	11	2	Politics in the European Union	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	keine
				2	Entwicklungsprobleme und -strategien Europas	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit
	Oder										
	Modul 6: Regionalmodul 2 Afrika	1/3 (WP)	11	2	African Politics	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	keine
				2	Entwicklungsprobleme und -strategien Afrikas	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit
	Oder										
Modul 6: Regionalmodul 2 China/ Ostasien	1/3 (WP)	11	2	Chinese Politics	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	keine	
			2	Entwicklungsprobleme und -strategien Ostasiens	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit	
PR	Modul 7: Praxismodul	1/1 (P)	8	2	Freies Wahlangebot	1/1 (P)	Veranstaltungsspezifisch	2 (3 ECTS)	keine	Veranstaltungsspezifisch	
				3	Praxis der Entwicklungszusammenarbeit	1/1 (P)	Problemorientiertes Lernen (POL)	2 (5 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Projektbericht oder kleinere Hausarbeit

AP	Modul 8: Auslandsaufenthalt/Praktikum	1/1 (P)	15	3	Auslandsaufenthalt/Praktikum	1/1 (P)		(15 ECTS)	keine	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
MA	Modul 9: Abschlussmodul	1/1 (P)	30	4	Kolloquium zur Masterarbeit	1/1 (P)	Kolloquium	2 ECTS) (2	keine	Ausarbeitung und Präsentation eines unbenoteten Exposés	
					Masterarbeit			(28 ECTS)	75 ECTS	Masterarbeit	

¹ In Modul 4 besteht die Wahl zwischen dem Seminar „Peacebuilding und Konflikttransformation“ und einem weiteren Seminar zu „Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Europa/Afrika/Ostasien“ zu einer weiteren Region (es muss dieselbe Region wie in Modul 6 gewählt werden).

² Das „große Regionalmodul“ / Regionalmodul 1 (Modul 5) besteht aus einer Vorlesung und zwei Seminaren zu einer der drei folgenden Regionen Europa, Afrika oder China/Ostasien und ist für das zweite und dritte Fachsemester vorgesehen.

³ Das „kleine Regionalmodul“ / Regionalmodul 2 (Modul 6) besteht aus einer Vorlesung und einem Seminar zu einer weiteren der drei folgenden Regionen Europa, Afrika oder China/Ostasien (es darf nicht dieselbe Region wie im Modul 4 gewählt werden) und ist für das zweite Fachsemester vorgesehen.

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Der Masterstudiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen (Detaillierte Beschreibungen der Module und Lehrveranstaltungen finden sich im Modulhandbuch):

Nr.	1	Titel	Global Governance und Internationale Beziehungen			Kürzel	GG
Modultyp		Pflichtmodul (Basismodul 1)		Voraussetzungen		Keine	
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Global Governance und Development	2	5	1	WS	Klausur und Studienleistung (Studienleistung ist stets unbenotet und Voraussetzung für Prüfungsleistung)
2	S	Theorien und Problemfelder internationalen Regierens	2	6	1	WS	mündliche Prüfung und Studienleistung
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden erhalten einen Überblick, wie sich Trends der Globalisierung auf die Nord-Süd-Beziehungen sowie regionale und globale Formen politischer Steuerung auswirken. Sie können einschätzen, inwiefern ökonomische und politische Antriebsfaktoren der Globalisierung Motor oder Hindernis für Entwicklungsprozesse in den verschiedenen Weltregionen darstellen und welche Grenzen sich durch Umweltfaktoren, so insbesondere den Klimawandel, ergeben können. Sie erkennen, wie die internationale Politik zugleich durch den Globalisierungsprozess geprägt wird und ihn andererseits beeinflusst bzw. beeinflussen kann. Sie erwerben die Fähigkeit, Erfolg versprechende Ansätze von Global Governance zu identifizieren, werden sich aber auch der Grenzen dieses Steuerungsansatzes bewusst. Die Studierenden lernen, den Wandel der Nord-Süd-Beziehungen im Zeitalter der Globalisierung einzuordnen.					

Nr.	2	Titel	Entwicklung			Kürzel	EW
Modultyp		Pflichtmodul (Basismodul 2)		Voraussetzungen		Keine	
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Theories and Practices of Development	2	5	1	WS	Policy Paper und Studienleistung
3	S	Democracy and Governance	2	6	1	WS	Hausarbeit und Studienleistung
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Im Entwicklungsmodul erwerben Studierende grundlegende Kenntnisse über theoretische Grundlagen und empirische Zusammenhänge von Entwicklungsprozessen und Entwicklungspolitik. Die zwei Lehrveranstaltungen des Moduls betonen dabei je unterschiedliche Lernergebnisse und Kompetenzen. Das Seminar Theories and Practices of Development vermittelt vorrangig Grundlagenkenntnisse und ihre Anwendung auf Politikfelder, das Seminar Democracy and Governance ermuntert die Studierenden zur kritischen Reflexion und Überprüfung von theoretischen Zusammenhängen in spezifischen Entwicklungskontexten.					

Nr.	3	Titel	Methoden und Forschungsdesign				Kürzel	MF
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine	
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	V	Empirische Methoden und Forschungsdesigns in der Politikwissenschaft	2	5	1	WS	Klausur	
2	S	Forschungsdesign und Expose Writing	2	3	1	WS	Unbenotete, schriftliche Prüfungsleistung	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Das Modul hat das Ziel, den Studierenden einerseits eine Auffrischung ihrer sehr disparaten Methodenkenntnisse anzubieten, und zugleich den Einsatz der für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten notwendigen methodischen Instrumente zu vertiefen, und im Kontext eigener Arbeiten zu diskutieren.						

Nr.	4	Titel	Gewaltkonflikte und Konflikttransformation				Kürzel	CP
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine	
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	S	Ursachen und Dynamiken von Gewaltkonflikten	2	5	2	SoS	Klausur und Studienleistung	
2	S	Peacebuilding und Konflikttransformation oder alternativ Außen- und Sicherheitspolitik/IB in Europa/Afrika/ Ostasien aus Regionalmodul II	2	5	3	WS	Essay oder Policy Paper oder kleinere benotete schriftliche Ausarbeitungen und Studienleistung	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Ursachen und Entwicklungsverläufe von Gewaltkonflikten. Sie erkennen die lokalen, nationalen, regionalen und globalen Verursachungsfaktoren sowie die Gefahren einer Verselbständigung von Gewaltkonflikten durch die Bildung von Kriegsökonomien und Gewaltmärkten. Sie verstehen die unterschiedlichen Formen von Konfliktbearbeitung und lernen verschiedene Instrumente des Peacebuilding kennen. Anhand von Fallbeispielen können Sie die Erkenntnisse über die Ursachen und die Transformation von Gewaltkonflikten auf ausgewählte Länder und Regionen übertragen.						

Nr.	5	Titel	Regionalmodul I				Kürzel	R1
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine	
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	V	Politics in the European Union	2	5	2	SoS	Studienleistung	
2	V	African Politics	2	5	2	SoS		
3	V	Chinese Politics	2	5	2	SoS		
4	S	Entwicklung und Entwicklungspolitik Europas	2	6	2	SoS	Hausarbeit und Studienleistung	
5	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Afrikas	2	6	2	SoS		
6	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Ostasiens	2	6	2	SoS		
7	S	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Europas	2	5	3	WS	Essay oder Policy Paper oder	

8	S	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung in Afrika	2	5	3	WS	kleinere benotete schriftliche Ausarbeitungen und Studienleistung
9	S	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung in Ostasien	2	5	3	WS	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Das Modul ist als „großes“ Regionalmodul zu studieren und beinhaltet 1 Vorlesung und 2 Seminare zu einer ausgewählten Region, es müssen jeweils die sich auf die gleiche Region beziehenden Lehrveranstaltungen gewählt werden. Die ausgewählte Region darf nicht identisch sein mit der ausgewählten Region in Modul 6 („kleines Regionalmodul“).</p> <p>Im Modul erwerben die Studierenden area-spezifische politikwissenschaftliche Grundkenntnisse. Dies bedeutet, dass sie sowohl Grundkenntnisse über eine Weltregion erhalten, als auch in der Lage sind, die Bedeutung area-spezifischer Kontexte für die Verwendung allgemeiner politikwissenschaftlicher Konzepte, Theorien und Methoden zu reflektieren, zu vertiefen und kritisch zu diskutieren.</p>					

Nr.	6	Titel				Regionalmodul II	Kürzel	R2	
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Politics in the European Union			2	5	2	SoS	Studienleistung
2	V	African Politics			2	5	2	SoS	
3	V	Chinese Politics			2	5	2	SoS	
4	S	Entwicklung und Entwicklungspolitik Europas			2	6	2	SoS	Hausarbeit und unbenotete Prüfungsleistung
5	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Afrikas			2	6	2	SoS	
6	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Ostasiens			2	6	2	SoS	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Das Modul ist als „kleines“ Regionalmodul zu studieren und beinhaltet 1 Vorlesung und 1 Seminar zu einer ausgewählten Region, es müssen jeweils die sich auf die gleiche Region beziehenden Lehrveranstaltungen gewählt werden. Die ausgewählte Region darf nicht identisch sein mit der ausgewählten Region in Modul 5 („großes Regionalmodul“).</p> <p>Im Modul erwerben die Studierenden area-spezifische politikwissenschaftliche Grundkenntnisse. Dies bedeutet, dass sie sowohl Grundkenntnisse über eine Weltregion erhalten, als auch in der Lage sind, die Bedeutung area-spezifischer Kontexte für die Verwendung allgemeiner politikwissenschaftlicher Konzepte, Theorien und Methoden zu reflektieren, zu vertiefen und kritisch zu diskutieren.</p>							

Nr.	7	Titel				Praxismodul	Kürzel	PR	
Modultyp		Wahlpflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	Ü/S	Seminar oder Übung aus dem Wahlbereich, aus anderen Studiengängen der Fakultät, oder zusätzlicher Veranstaltungen im Bereich Fremdsprachen, Simulation von UN-Konferenzen oder zusätzlicher Skills (Writing Skills, Präsentationstechniken)			2	3	2	SoS	Unbenotete Prüfungsleistung
2	POL	Praxis der Entwicklungszusammenarbeit			2	5	3	WS	Projektbericht oder kleinere Hausarbeit und Studienleistung
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden sammeln die ECTS-Credits in verschiedenen universitätsweiten Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen vermitteln Schlüsselkompetenzen in den Handlungsfeldern Methoden- und Sachkompetenz, Systemische Kompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz sowie Sprachkompetenz. Im Praxisseminar werden die Studierenden schließlich mit praktischen Problemen in der Projektdurchführung konfrontiert und erkennen Stärken und Schwächen konkreter Instrumente.							

Nr.	8	Titel				Auslandsaufenthalt/ Praktikum	Kürzel	AP	
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1		Auslandsaufenthalt/ Auslandspraktikum				15	3	SoS	Bericht
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Studierende sammeln praktische Erfahrung in thematisch relevanten Auslandsaufenthalten oder Praktika.							

Nr.	9	Titel				Abschlussmodul	Kürzel	MA	
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Erwerb von mindestens 75 Credit Points		
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	K	Kolloquium			2	2	4	WS	Ausarbeitung und Präsentation eines Exposé zur Masterarbeit (unbenotet)
2		Masterarbeit				28	4	SoS	Masterarbeit
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des MA International Beziehungen und Entwicklungspolitik selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen können.							

-
- ¹ Inhaltsverzeichnis § 13 Bezeichnung geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ² Inhaltsverzeichnis § 1, § 35 und Anlage Bezeichnung geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ³ § 1 Überschrift geändert, Abs. 2 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ⁴ § 1: die bisherigen Absätze 3 und 4 entfallen, die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4 geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ⁵ § 1 Abs. 4 (neu) wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ⁶ In § 1 wird ein neuer Abs. 5 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ⁷ § 1 Abs. 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 26.06.2013 (VBl Jg. 11, 2013 S. 647 / Nr. 81), in Kraft getreten am 04.07.2013
- ⁸ § 8 Abs. 1 und 2 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁹ § 10 Abs. 3 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ¹⁰ In § 11 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 sowie Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 wird Wortlaut ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ¹¹ § 13 Bezeichnung geändert und Wortlaut des Paragraphen neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹² § 14 Abs. 1 Satz 1 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹³ § 16 Abs. 6 Satz 1 wird neu gefasst und ein neuer Satz 2 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ¹⁴ In § 16 wird ein neuer Abs. 9 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ¹⁵ § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹⁶ In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird Wortlaut eingefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ¹⁷ In § 20 Abs. 1 Satz 4 wird Wortlaut eingefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ¹⁸ § 21 Abs. 5 Satz 4 gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹⁹ In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird Ziffer ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ²⁰ § 23 Abs. 2 Satz 2 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ²¹ § 24 Abs. 1 Satz 1 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ²² In § 30 Abs. 1, Satz 2, zehnter Gliederungspunkt wird ein Wort ersetzt und Wortlaut gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ²³ § 35 zuletzt Abs. 1 Nummerierung und Abs. 2 gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ²⁴ In § 35 wird Überschrift, Wortlaut geändert und ein neuer Abs. 2 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021
- ^{xxv} Die Anlage 1: Studienplan wird ersetzt und eine neue „Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module“ angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 561 / Nr. 99), in Kraft getreten am 26.07.2021